

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/023/2011)

Sitzung am: 27.01.2011

Beschluss zu: V0577/10

Gegenstand:

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat);
Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Beschluss:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die anliegende „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)“.

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)

Vom 27. Januar 2011

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitzende/Vorsitzender

(1) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Das ist in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter. Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter hat kein Stimmrecht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Ortsbeirat übernehmen. Sie/Er hat Stimmrecht.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter leitet die Beschlüsse des Ortsbeirates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter und vertritt sie ihr/ihm gegenüber.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören (§ 71 Abs. 2 SächsGemO). Vorlagen und Anträge an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches betreffen, sind daher im Ortsbeirat zu behandeln.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO und § 32 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

(3) Der Ortsbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen und Anträge, welche ihm über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden. Er gibt dazu Beschlussempfehlungen ab.

(4) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu der Ausschusssitzung entsenden (§ 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO). Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, um die mehrheitliche Meinung des Ortsbeirates zu vertreten.

(5) Der Ortsbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Ortsamtsbereich von Bedeutung sind, Vorschläge, Hinweise und Anfragen über die Ortsamtsleiterin/den Ortsamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister soll dazu innerhalb von 2 Monaten Stellung nehmen. Ist eine abschließende Stellungnahme in der Frist von zwei Monaten nicht möglich, ergeht ein begründeter Zwischenbescheid. In diesem ist anzugeben, wann eine abschließende Beantwortung zu erwarten ist.

(6) Der Ortsbeirat hat ferner die Ortsamtsleiterin/den Ortsamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten (§ 32 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung).

§ 3

Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Ortsbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GO-Stadtrat.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter verpflichtet die Mitglieder des Ortsbeirates bei ihrem Eintritt in den Ortsbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Sie/Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 20 und § 19 Abs. 2 SächsGemO). Die Mitglieder des Ortsbeirates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Ortsamtsleiterin/dem Ortsamtsleiter über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 4

Ausscheiden aus dem Ortsbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ortsbeirates endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder den Verlust der Wählbarkeit, z. B. durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, wenn das Mitglied sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsGemO verlangt und der Stadtrat diesem Verlangen nachkommt oder die Bestellung aus anderen Gründen widerruft (§ 37 Abs. 6 GO-Stadtrat, § 17 Abs. 2 SächsGemO).

2. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 5

Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte beruft den Ortsbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; er soll in der Regel monatlich einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(3) In Eilfällen kann der Ortsbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, deren Versand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, können im Ortsamt eingesehen werden und werden den Ortsbeirätinnen/Ortsbeiräten den technischen Möglichkeiten entsprechend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(5) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall beauftragen sie ihre Vertreterinnen/Vertreter.

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zulässig. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sitzungsordnung und/oder des Hausrechts zu befürchten ist. Die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Ortsbeirates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter hinterlegte Erklä-

rung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Ortsbeirates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

§ 7

Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

(1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den jeweiligen Ortsämtern ortsüblich bekanntgemacht. Der Aushang erfolgt spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch das Dresdner Amtsblatt und andere Medien zusätzlich informiert werden.

§ 8

Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest. Sie/Er lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(3) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist der Ortsbeirat nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Sie/Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Ortsbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Ortsbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.

(6) In den Sitzungen des Ortsbeirates übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(7) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortsbeirates von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9

Berichterstattung und Anhörung

- (1) Die/Der Vorsitzende oder die/der von der/dem zuständigen Beigeordneten beauftragte Bedienstete der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.
- (3) Durch Beschluss des Ortsbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht für Betroffene eingeräumt werden.
- (4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10

Beratungsregeln

- (1) Die/Der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.
- (2) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei erteilt sie/er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an allen Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Anwesende Stadträtinnen/Stadträte haben Rederecht.
- (4) Die/Der Vorsitzende selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Ortsbeirates verlängert oder verkürzt werden.

§ 11

Stellung von Anträgen

- (1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen. Zu Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - d) auf Schluss der Aussprache,
 - e) auf Schließung der Rednerliste,
 - f) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Ortsbeirates wegen Befangenheit,
 - g) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
 - h) auf Unterbrechung der Sitzung,
 - i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - j) auf Verlängerung der Redezeit.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die/der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.

(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist. Über den am weitesten abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen.

(3) Der Ortsbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO vorgenommen.

§ 13

Niederschrift über die Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen der/des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates und stimmberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Namen der abwesenden Mitglieder des Ortsbeirates,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Ortsbeirates zu unterzeichnen. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung. Die unterzeichnenden Ortsbeiratsmitglieder werden zu Sitzungsbeginn von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ortsbeirates in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates zur Kenntnis zu bringen. Ein-

sprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Ende der der Kundgabe folgenden Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Ortsamtsleiterin/dem Ortsamtsleiter geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Ortsbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm beauftragter Bedienstete/Bediensteter des Ortsamtes.


§ 15 Anhörung und Berichte durch die Beigeordneten

Der Ortsbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Ortsbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

§ 16 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1997 außer Kraft.

Dresden, 02. FEB. 2011


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin